

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-38/25-96

Bezug

Bearbeiter
Dr. Berger

Klappe
2008

Datum 26. März 1996

Betrifft

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBL.2300
(LVBG-Novelle 1996); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28. MÄRZ 1996
Lfg. 450/L - 119
V- Aussch.

Allgemeiner Teil:

Zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde im Februar 1996 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung für den Bundeshaushalt darstellt.

Mit der DPL-Novelle 1996 und der vorliegenden Novelle des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes wird das gleiche Ziel im Landesbereich verfolgt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Motivenbericht zur DPL-Novelle 1996, Allgemeiner Teil, hingewiesen, wo auch die finanziellen Auswirkungen angeführt sind.

Die übrigen Bestimmungen beinhalten erforderliche Anpassungen und werden im besonderen Teil näher erörtert.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 54 Abs. 4):

Wie bei den Beamten, soll die Begünstigung (Jubiläumsbelohnung bei einer Dienstzeit von 35 Jahren anstelle von 40 Jahren) nur mehr dann gebühren, wenn der Vertragsbedienstete beim Ausscheiden das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 71):

Zufolge Zeitablaufes können die angeführten Absätze der Übergangsbestimmung entfallen; es handelt sich um eine Bereinigung. Die Artikelbezeichnung im Abs. 4 (neu) war den geänderten Übergangsbestimmungen der DPL 1972 anzupassen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 71 Abs. 9):

Dieser Absatz regelt die Einmalzahlung im Jahre 1996 und die Einmalzahlung im Jahre 1997.

Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der betreffende Vertragsbedienstete am jeweiligen Stichtag in Beschäftigung steht

und Anspruch auf Bezüge hat, sich also nicht auf Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge befindet. Wie lange der Anspruch auf Bezüge schon besteht oder wie lange er noch bestehen wird, ist für den Anspruch auf Einmalzahlung unmaßgeblich.

Die Einmalzahlung gebührt nur im aliquoten Ausmaß, wenn sich der Vertragsbedienstete am Stichtag in Teilbeschäftigung befindet.

Die Einmalzahlung wirkt sich darüber hinaus z.B. auf die Sonderzahlung, Überstundenvergütung, Abfertigung nicht aus.

Zu Art. I Z. 5 (Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 B):

Im Bereiche des NÖ Straßendienstes erfolgte eine Umstrukturierung bei der aus betrieblichen Gründen die Autobahnmeistereien sowie die Brückenmeistereien den NÖ Straßenbauabteilungen organisatorisch zugeordnet wurden.

Im Interesse der erforderlichen Flexibilität wird einer Anregung der Straßenverwaltung folgend eine Sprengeländerung vorgenommen.

Die neue Sprengelteilung entspricht der bei den übrigen Reisebeihilfenempfängern. Damit ist für den Landesdienst eine einheitliche Sprengelteilung gegeben, ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

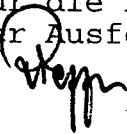
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 1996) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Steph', written over the printed text 'der Ausfertigung'.